

Verjährung nach drei Jahren

Thema: Unterhalt

Beim Telefonforum waren Auskünfte zum Kindes- und Ehegattenunterhalt gefragt: Wer hat Ansprüche, wie lange müssen sie gewährt werden, sind Zahlungen auch rückwirkend möglich?

Walter F., Zeitz: Ich bin seit zehn Jahren geschieden. Plötzlich verlangt meine Ex-Frau rückwirkend Unterhalt. Ist das rechtens?

Antwort: Nein, wenn früher nichts vereinbart worden ist, kann Ihre Ex-Frau rückwirkend auch keine Anforderungen geltend machen. Wissen sollten Sie auch, dass Unterhaltsansprüche nach drei Jahren verjährt sind.

Elvira P., Dessau: Stimmt es, dass Ehegattenunterhalt für so viele Jahre gezahlt wird, so lange die Ehe bestanden hat?

Antwort: Nein, das ist ein Irrglaube. Die Zahlungsdauer hängt von den einzelnen Unterhalts-Tatbeständen ab. Die Zahlungen können unbefristet sein.

„Der Titel gilt, wenn er nicht begrenzt ist, auch über das 18. Lebensjahr hinaus.“

Ulrike H., Weiffenfels: Ich streite mich wegen des Unterhaltes für meine Tochter. Der Vater zahlt trotz Titels nicht. Nun wird mein Kind, das noch zur Schule geht, 18 - muss ich das ganze Prozedere von vorn beginnen?

Antwort: Nein, der Titel gilt, wenn er nicht ausdrücklich begrenzt ist, auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Die Berechnung des Unterhaltes ändert sich jetzt aber.

Wolfgang H., Halle: Meine 16-jährige Tochter lebt bei der Großmutter. Ich zahle den Unterhalt an die Mutter, die in den alten Bundesländern wohnt, aber der Tochter kein Geld gibt. Kann ich meinen Unterhalt nicht direkt dem Kind zukommen lassen?

Antwort: Nein, das geht nicht. Grundsätzlich können Sie die Verwendung des Unterhaltes nicht kontrollieren. Eventuell könnte die Großmutter versuchen zu erwirken, dass der Unterhalt an sie geht.

Silvia H., Merseburg: Ich habe zwar einen Versäumnistitel erwirkt, aber mein Ex-Mann zahlt den Unterhalt für seinen Sohn trotzdem nicht. Was kann ich tun?

Antwort: Wenn alle anderen Auseinandersetzungen mit dem Kindsvater nicht fruchten, könnten Sie eine Strafanzeige gegen ihn wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bei Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen. Das könnte sich auf die Moral auswirken. Sie dürfen aber nicht erwarten, dass das Strafgericht ihn zur Zahlung von Unterhalt verurteilt.

Gerd P., Halle: Mein Sohn beendet jetzt die Ausbildung. Kann ich die Unterhaltszahlungen einstellen, obwohl er keinen Arbeitsplatz bekommt?

Antwort: Das Arbeitsplatzrisiko tragen Sie nicht. Das heißt, dass Sie nach Beendigung der Ausbildung keinen Unterhalt mehr bezahlen

müssen. Übergangsfristen von zwei, drei Monaten aber sind in der Regel üblich.

Rolf G., Halle: Mein sechsjähriger Sohn und seine Mutter verlegen ihren Wohnsitz nach Polen. Ändert sich etwas in der Höhe meiner Unterhaltsverpflichtungen?

Antwort: Ja, denn die Höhe des Bedarfs Ihres Sohnes richtet sich nach dem Bedarf seines Wohnortes. Und der ist in Polen etwa ein Drittel niedriger als in Deutschland.

Gerlinde G., Saalkreis: Meine 23-jährige Tochter studiert in Düsseldorf, erhält von mir 360 Euro Unterhalt, obwohl ich nur 1 400 Euro netto habe. Der Vater zahlt rund 200 Euro, obwohl er 4 000 Euro brutto hat. Ist das rechtens?

Antwort: Nein, Sie sollten sich einmal von einem Anwalt beraten lassen. Der Unterhaltsbedarf eines auswärtig studierenden Kindes beträgt 640 Euro. Dieser Betrag ist von beiden Elternteilen entsprechend ihres Einkommens aufzuteilen. In Ihrem Fall müsste der Teil, den der Vater zahlt, auf jeden Fall höher sein als Ihrer.

Klaus H., Halle: Meine Ex-Frau bekommt das Kindergeld für unsere Tochter und behauptet, ich müsste dem Kind, Studentin, trotzdem noch den vollen Unterhalt bezahlen. Stimmt das?

Antwort: Nein, die 154 Euro Kindergeld können Sie von dem Unterhalt in Höhe von 590 Euro abziehen, wenn Sie alleine unterhaltsverpflichtet sind. Die Frage ist aber, wie viel Unterhalt Ihre Frau, ausgehend von ihrem Einkommen, zahlen müsste, denn Sie sind beide barunterhaltspflichtig.

„Die Abfindung zählt als anrechenbares Einkommen.“

Jan P., Halle: Mir wird zum Jahresende mit Abfindung gekündigt. Spielt die Abfindung für meinen zu zahlenden Kindesunterhalt eine Rolle?

Antwort: Ja, die Abfindung hat eine Lohnersatzfunktion und zählt als anrechenbares Einkommen.

Jens F., Merseburg: Meine Ex-Frau hat das Sorgerecht für unsere Kinder, ich habe die Vaterschaft anerkannt. Wer gilt bei Heirat meiner Ex als Vater? Muss ich weiter Unterhalt zahlen?

Antwort: Sie sind der Vater der Kinder und bleiben es auch bei erneuter Heirat der sorgeberechtigten Mutter. Unterhalt für die Kinder müssen Sie auch in Zukunft zahlen.

Karin F., Saalkreis: Mein Mann und ich leben getrennt. Er hat den Trennungunterhalt eingestellt. Ist das rechtens?



Glückliche Minifamilie. Lebt das Kind bei der Mutter, muss der Vater für den Unterhalt aufkommen. Foto: dpa

Antwort: Nein, Trennungunterhalt muss bis zur Rechtskraft der Scheidung gezahlt werden. Danach wird der Unterhalt neu festgelegt.

Bernd F., Zeitz: Meine Ex-Frau und ich haben einen Vergleich geschlossen. Danach zahle ich ihr Unterhalt. Seit fünf Jahren lebt sie mit einem Mann in einer eheähnlichen Gemeinschaft, beide verdienen. Muss ich immer noch für ihren Unterhalt aufkommen?

Antwort: Treten Gründe ein, die eine Änderung des Unterhaltstitels rechtfertigen, kann ein Titel auch geändert werden. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass beim Bestand einer eheähnlichen Gemeinschaft von drei

Jahren ein Titel verwirkt sein kann. Bei Ihrer Ex-Frau sind es bereits fünf Jahre, daher sollten Sie auf eine Abänderung des Titels vor Gericht drängen. Allerdings sind Sie in der Beweispflicht.

Renate H., Dessau: Meine Tochter ist 14 Jahre. Der Vater meint, als Arbeitslosen-II-Empfänger keinen Unterhalt mehr zahlen zu müssen. Was kann ich tun?

Antwort: Der Vater kann trotzdem unterhaltspflichtig sein. Ob er zahlungsfähig ist, ist eine andere Frage. Sie müssten beim Gericht einen Unterhaltstitel erwirken und können dann vollstrecken lassen. Liegt der Vater mit seinem Entgelt jedoch unterhalb der Pfändungsfrei-

grenze, gehen Sie leer aus. Hat er aber, wie Sie andeuten, ein Grundstück, wäre eine Vollstreckung erfolgreich.

Martin G., Köthen: Meine Ex-Frau ist in einem Heim für psychisch Kranke untergebracht, wird jetzt entlassen, erhält eine Rente von über 1 000 Euro und lebt dann normal in einer Wohnung. Ich habe das Sorgerecht für unser Kind. Bisher habe ich Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt erhalten. Wie ist das in der neuen Situation?

Antwort: Sie haben einen Unterhaltsanspruch gegen Ihre Frau und können gegen sie vorgehen. Schildern Sie dem Jugendamt die Situation. Es wird höchstwahrscheinlich den Unterhalt für Sie geltend machen. Ansonsten sollten Sie sich an einen Anwalt wenden und Klage auf Kindesunterhalt einreichen.

„Es gilt stets die Tabelle des Oberlandesgerichts-Bezirks, in dem das Kind lebt.“

Christa S., Quedlinburg: Welche Unterhaltstabelle gilt beim Kindesunterhalt?

Antwort: Es gilt stets die Tabelle des Oberlandesgerichts-Bezirks (OLG), in dem das Kind lebt. Um seinen Selbstbehalt zu bestimmen, muss der Unterhaltspflichtige aber die Tabelle seines OLG-Bezirks nehmen.

Grit H., Sangerhausen: Wie hoch sind die Selbstbehalte bei Unterhaltszahlungen für Kinder?

Antwort: Beim Unterhalt gibt es zwei Arten von Selbstbehalt: gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern (Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden) sowie gegenüber volljährigen Kindern. Gegenüber der zuerst genannten Gruppe beträgt der Selbstbehalt bei Erwerbstätigkeit 820 Euro, bei Nichterwerbstätigkeit 710 Euro. Der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern - man spricht vom angemessenen Selbstbehalt - liegt bei 1 010 Euro beziehungsweise 900 Euro.

Jürgen D., Wittenberg: Muss ich meinem Sohn noch Unterhalt zahlen? Er hat eine abgeschlossene Ausbildung, dann studiert und will nun ein zweites Studium absolvieren. Das hat aber weder etwas mit seiner Ausbildung noch mit dem Erststudium zu tun.

Antwort: Generell sind Eltern verpflichtet, eine Erstausbildung Ihres Kindes zu finanzieren. Nicht finanziert werden müssen zusätzliche Ausbildungen. Es sei denn, die zweite Ausbildung baut auf der ersten auf. Das wäre zum Beispiel bei einer Banklehre der Fall, der ein Studium der Wirtschaftswissenschaften folgt. Da das bei Ihrem Sohn nicht der Fall ist, brauchen Sie ihm keinen Unterhalt für das zweite Studium zu bezahlen.

Auf die Leserfragen antworten:



Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht in Halle



Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Braune, Interessenverband Unterhalt und Familienrecht in Nürnberg

Fragen und Antworten notierten unsere Redakteurinnen Kerstin Metze und Dorothea Reinert.